



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Glossar

Bundeförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der
Wirtschaft – **Zuschuss**

Wichtiger Hinweis auf jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Glossar wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Glossars. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellenden daher empfohlen.

Versionsnummer
7.0

Datum des Inkrafttretens
15.02.2024

Kooperationspartner:



Auftraggeber:

Die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft wird im Auftrag des BMWK durchgeführt.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand der Förderung	4
1.1. Modul 1 (Querschnittstechnologien)	4
1.2. Modul 2 (Prozesswärme aus erneuerbaren Energien)	4
1.3. Modul 3 (Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software)	7
1.4. Modul 4 (Optimierung von Anlagen und Prozessen) - Basisförderung.....	7
1.5. Modul 4 (Optimierung von Anlagen und Prozessen) - Premiumförderung	9
1.6. Modul 6 (Elektrifizierung von Kleinen Unternehmen)	16
1.7. Nicht gefördert werden	16
2. Fördernehmer	18
2.1. Unternehmens-/Rechtsform	18
3. Art und Höhe der Förderung	20
4. Verfahren	20
4.1. Antragstellung (allgemein)	20
4.2. Antragstellung Modul 1	21
4.3. Antragstellung Modul 2	21
4.4. Antragstellung Modul 3	21
4.5. Antragstellung Modul 4	21
4.6. Verwendungsnachweis (allgemein).....	23
4.7. Verwendungsnachweis Modul 1	23
4.8. Verwendungsnachweis Modul 4	23
5. Begriffsbestimmungen	23

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
1. Gegenstand der Förderung		
Modul 1 Querschnittstechnologien		
Druckerhöhungsanlage	Förderfähig sind nur die in der Druckerhöhungsanlage verbauten Pumpen. Die Kosten hierfür sind vom Hersteller der Anlage separat auszuweisen.	
Raumluftechnische Anlagen	Im Modul 1 sind nur die in einer RLT-Anlage zu verbauenden hocheffizienten Ventilatoren und der Frequenzumrichter sowie Wärmeübertrager für die Wärmerückgewinnung förderfähig. Komplette Anlagen/Systeme sind nicht Gegenstand der Förderung über Modul 1, können aber in bestimmten Fällen über Modul 4 gefördert werden. (Entsprechende Informationen sind im Abschnitt zu Modul 4 innerhalb dieses Glossars zu finden.) Alternativ besteht die Möglichkeit, vom Hersteller der Anlage (nicht Lieferant) die anteiligen Kosten für den/die Ventilator(en), Frequenzumformer und/oder Wärmetauscher separat ausweisen zu lassen.	
Kälte-/Lufttrockner	Ein Kälte- bzw. Lufttrockner ist als Bestandteil einer Druckluftherzeugungsanlage in Zusammenhang mit der Förderung eines Kompressors förderfähig. Dies gilt auch für den Fall, dass es sich um einen externen Trockner handelt. Voraussetzung ist jedoch, dass die Förderung für den Trockner gemeinsam mit dem Kompressor beantragt wird (ein Antrag).	
Wärmerückgewinnung an Druckluftherzeugern	Eine Wärmerückgewinnung ist nur gegeben, wenn auch ein Wärmeübertrager verbaut wird. Förderfähig sind ausschließlich die Kosten für den Wärmeübertrager und dessen Montage.	
Kombination einzelner Querschnittstechnologien	Sind Investitionen zu mehreren Querschnittstechnologien geplant, können diese in einem Antrag zusammengefasst werden. Voraussetzung ist jedoch, dass sämtliche Maßnahmen am selben Standort durchgeführt werden.	
Ermittlung des Zeitraumes, wie lange sich eine Anlage bereits im Bestand und Betrieb eines Unternehmens befindet	Für die Ermittlung des Zeitraumes, wie lang sich eine Anlage bereits im Bestand und Betrieb eines Unternehmens befindet, ist lediglich das Kalenderjahr ausschlaggebend. Der genaue Tag und der genaue Monat haben keinen Einfluss auf die Förderfähigkeit. Beispiel: In Bezug auf Anlagen, die sich seit dem Jahr 2020 im Betrieb befinden, kann frühestens ab dem 01.01.2025 eine Förderung eines Anlagenaustausches beantragt und bewilligt werden. Es ist dabei unerheblich, an welchem Tag oder in welchem Monat die Inbetriebnahme im Jahr 2020 erfolgte.	
Modul 2 Prozesswärme aus erneuerbaren Energien		
Wärmepumpen zur Erzeugung von Prozesskälte	Gefördert werden im Rahmen von Modul 2 ausschließlich Wärmepumpen zur Erzeugung von Prozesswärme. Kälteerzeuger sind im Modul 2 nicht Gegenstand der Förderung. Eine Förderung für Maßnahmen zur effizienten Prozesskälteerzeugung kann im Modul 4 beantragt werden.	
Wärmepumpen, die zur Dampferzeugung eingesetzt werden	In der bisher in der Anlage zum Merkblatt „Modul 2“ enthaltenen Formel zur Bestimmung des Gütegrades von Wärmepumpen wird ein Temperaturhub nicht aber der Wechsel des Aggregatzustandes berücksichtigt. Um Wärmepumpe, die zur Dampferzeugung eingesetzt werden, besser fördern zu können, darf zur Bestimmung des Gütegrades alternativ zu der in der Anlage zum Merkblatt „Modul 2“ enthaltenen Formel auch folgende Formel angewendet werden: $\eta_{WP} = \frac{COP_{eff}}{COP_{max}} = \frac{COP_{eff} + \frac{\dot{Q}_{VD}}{P_{el}}}{\frac{T_{WQ} + 273,15}{T_{WS} - T_{WQ}}}$ $\eta_{WP} \quad \text{Gütegrad}$	

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		<p>COP_{eff} Effektive Leistungszahl lt. nachgewiesener Herstellerangabe für Anwendungszweck</p> <p>COP_{max} maximal erreichbare Leistungszahl basierend auf Carnot Wirkungsgrad</p> <p>$T_{VL,WS}$ Vorlauftemperatur der durch die Wärmepumpe versorgten Wärmesenk (Einheit: [°Celsius])</p> <p>$T_{VL,WQ}$ Vorlauftemperatur der von der Wärmepumpe genutzten Wärmequelle (Einheit: [°Celsius])</p> <p>\dot{Q}_{VD} Verdampfungswärmestrom zur Prozessdampferzeugung (Sattdampf) – entspricht dem Produkt aus Verdampfungsmassestrom \dot{m}_{VD} und der Verdampfungsenthalpie h_{VD}.</p> <p>P_{el} elektrische Leistungsaufnahme der Wärmepumpe bei effektiver Leistungszahl COP_{eff}</p>
Abgaswärmetauscher bei Kaskadenschaltung von Biomasseanlagen		Für jeden Kessel ab 100 kW Nennwärmeleistung ist ein Abgaswärmetauscher erforderlich. Bei einer Kaskadenschaltung mehrerer Biomasseanlagen wird, unabhängig von der Gesamtleistung, die Leistung des einzelnen Kessels betrachtet. Beispiel: Für eine Kaskade, bestehend aus zwei Kesseln mit je 60 kW Nennwärmeleistung, ist kein Abgaswärmetauscher erforderlich.
Wirkungsgrad von Biomasseanlagen		Der Hersteller muss bestätigen, dass der Kesselwirkungsgrad für den geplanten Anwendungszweck den Mindestwirkungsgrad gemäß „Anlage zum Merkblatt - Modul 2 (Prozesswärme aus erneuerbaren Energien)“ erreicht. Hierzu ist verpflichtend das bereitgestellte Formular „Herstellereklärung Biomasseanlagen“ zu verwenden.
Brennstofflager für Biomasse		Sofern für den Betrieb der Biomasseanlage zwingend notwendig, ist die Errichtung von Brennstofflagern oder die Installation von Lagertanks – inkl. automatisierter Fördervorrichtungen – als Bestandteil der Anlage anzusehen. Somit sind diese förderfähig.
Einhausung von Biomasseanlagen		Im Zuge der Förderung einer Biomasseanlage können unter bestimmten Voraussetzungen in einem gewissen Rahmen auch Kosten für eine Einhausung geltend gemacht werden. Hierfür muss eindeutig erkennbar sein, dass die Einhausung ausschließlich dem Witterungsschutz, der Betriebssicherheit und gegebenenfalls der Lagerung des Biobrennstoffes dient. Flächen, welche nicht ausschließlich für den Betrieb der Biomasseanlage notwendig sind, müssen anteilig von den förderfähigen Kosten abgezogen werden
Verzichtserklärung zur KWKG-/EEG-Vergütung		Bei der Beantragung einer Förderung für KWK-Anlagen ist zusätzlich eine Verzichtserklärung bezüglich der Inanspruchnahme einer Förderung nach dem EEG bzw. dem KWKG abzugeben. Ein Vordruck der Verzichtserklärung ist auf den Webseiten des BAFA zu den Modulen 2 und 4 zum Download verfügbar.
Ermittlung der maximal zulässigen elektrischen Erzeugungsleistung einer KWK-Anlagen		Die mit einer geförderten KWK-Anlage erzeugte elektrische Energie muss überwiegend zur Eigenbedarfsdeckung genutzt werden. Diese Anforderung gilt gemäß der Anlage zum Merkblatt „Modul 2 - Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien“ dann als erfüllt, wenn die maximale elektrische Erzeugungsleistung der KWK-Anlage nicht größer ist als der Quotient aus dem Jahresbedarf des Unternehmens an elektrischer Energie und dessen Jahresbetriebsstunden. Bei der Ermittlung des Jahresbedarfs an elektrischer Energie dürfen dabei alle unternehmensinternen Senken für elektrische Energie berücksichtigt werden, die spätestens bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises in Betrieb genommen werden.
Gebäudebeheizung / Nachweis des Anteils für Prozesswärme		Anlagen, die sowohl Wärme für Prozesse, als auch Raumwärme bereitstellen, sind nur dann förderfähig, wenn mehr als 50 % der erzeugten Wärme

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		<p>nachweislich für Prozesse im Sinne der Förderrichtlinie verwendet wird. Der Prozesswärmeanteil ist für das <u>gesamte</u> verbundene Wärmeversorgungssystem nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt über eine Bilanzierung des jährlichen Wärmebedarfs aller prozess- und gebäudebezogenen Wärmesenken, die an das Wärmeversorgungssystem angeschlossen sind. Alle angeschlossenen Wärmesenken sind im Formular „Datenerfassungsblatt“ zu dokumentieren. Bei mehreren Wärmeerzeugern - auch solchen, die zusätzlich zur beantragten Anlage in ein gemeinsames Wärmenetz einspeisen - ist der Nachweis des Prozesswärmeanteils immer für das Gesamtsystem zu führen.</p>
	Wärmeerzeuger zur Erbringung von Dienstleistungen	<p>Die Wärmebereitstellung in Dienstleistungsbereichen, die über die bestimmungsgemäße Raumbeheizung oder Trinkwarmwasserbereitstellung hinausgeht, wie z.B. zur Schwimmbeckenbeheizung, Saunatemperierung etc., fällt nicht unter den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und kann als Prozesswärme betrachtet werden.</p> <p>Die Trinkwarmwasserbereitstellung z. B. für Duschen in Hotels fällt unter den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes und stellt daher keine Prozesswärmeerzeugung dar.</p>
	Erfassung des Wärmebedarfs bei Wärmeversorgung über eine Kaskadenschaltung	<p>Die Wärmemenge, die der/den einzelnen Wärmesenke(n) zugeführt wird und aus einem Wärmeerzeuger mit einer thermischen Gesamtleistung $\geq 100\text{kW(th)}$ stammt, ist gemäß der „Anlage zum Merkblatt „Modul 2 - Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien“ messtechnisch zu erfassen und zu dokumentieren.</p> <p>Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn die Gesamtwärmeleistung durch eine Kaskadenschaltung von einzelnen Wärmeerzeugern erreicht wird und die thermische Einzelleistung eines oder mehrerer dieser Wärmeerzeuger unterhalb von 100 kW(th) liegt.</p> <p>Beispiel: Für eine Kaskade, bestehend aus zwei Kesseln mit je 60 kW(th), ist an der/ den einzelnen Wärmesenken die Wärmemenge messtechnisch zu erfassen und zu dokumentieren.</p>
	Wärmespeicher	<p>Ein Wärmespeicher kann über Modul 2 als Bestandteil eines förderfähigen Vorhabens gefördert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen (a und b) eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Der Wärmespeicher wird ausschließlich mit Wärme beladen, <ul style="list-style-type: none"> o die mit dem im Antrag aufgeführten Wärmeerzeuger (oder dessen Redundanz) bereitgestellt wird o <u>und</u> die bei Betrachtung der Jahreswerte zu mindestens 75% aus Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird. b. Der Wärmespeicher entspricht den Effizienzkriterien des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG). D. h. insbesondere die mittleren Wärmeverluste betragen nach einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellten Berechnung weniger als 15 Watt je Quadratmeter Behälteroberfläche.
	Zusätzliche Nachweise für Biomasseanlagen ab 5 MW	<p>Der Nachweis, dass eine Direktelektrifizierung technisch nicht möglich ist, kann zum Beispiel über eine schriftliche Bestätigung durch den zuständigen Netzbetreiber erfolgen, dass die erforderliche elektrische Versorgungsleistung mit der bestehenden Zuleitung nicht erbracht werden kann.</p>
	Dokumentation der eingesetzten Biomasse	<p>Die Menge, die Herkunft und der Heizwert der eingesetzten Biomasse ist für die Betriebsdauer der Anlage zu dokumentieren und für etwaige Prüfungen vorzuhalten. Die Dokumentation muss durchgängig erfolgen und für Dritte nachvollziehbar sein.</p> <p>Für den Nachweis der Herkunft können z. B. Lieferscheine oder Rechnungen von Brennstofflieferanten genutzt werden. Bei Unternehmen, die Biomasse verarbeiten (z. B. Sägewerk) und die im eigenen Unternehmen anfallenden</p>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		Abfall- und Reststoffe als Brennstoff einsetzen, ist eine Eigenerklärung ausreichend.
Modul 3		Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software
Blindstromkompensation		Maßnahmen zur Blindstromkompensation sind im Modul 3 förderfähig, sofern alle anderen für das Modul vorgegebenen Kriterien (wie z.B. Einbindung in ein Energiemanagementsystem) erfüllt werden. Hinweis: Im Modul 4 hingegen ist die Blindstromkompensation nicht förderfähig.
Clouddienste		Auch cloudbasierte Softwarelösungen sind zuwendungsfähig. Zu beachten ist: Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Ausgaben, die im Bewilligungszeitraum tatsächlich vom antragstellenden Unternehmen getätigt wurden. Zukünftige Kosten können bei der Ermittlung des Förderbetrages nicht berücksichtigt werden.
Nicht gelistete Software		Bei Softwarelösungen, die nicht gelistet sind, ist vor einer Antragstellung die Kontaktaufnahme des Herstellers der Software mit dem BAFA notwendig, damit die Förderfähigkeit geprüft werden kann.
Drittmengenbestimmung		Die Bestimmung und die Meldung des Energieverbrauchs durch Dritte ist gesetzlich vorgeschrieben, falls das betroffene Unternehmen von verbrauchsabhängigen Vergünstigungen profitiert (reduzierte Stromsteuer, Besondere Ausgleichsregelung, etc.). Gemäß Ziffer 5 der Förderrichtlinie bzw. gemäß dem Abschnitt Förderausschlüsse im Merkblatt des Förderprogramms sind Maßnahmen, zu deren Durchführung ein Gesetz oder eine behördliche Anordnung verpflichtet, nicht förderfähig. Somit müssen Kosten für Maßnahmen zur Drittmengenbestimmung aus den Investitionskosten entfernt werden. Alternativ kann bei einer Förderung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) auch eine Mehrkostenbestimmung durchgeführt werden, falls die Maßnahmen zur Drittmengenbestimmung über das Mindestmaß hinausgehen.
Modul 4 - Allgemeines		
Fahrzeuge		Eine Förderung von Fahrzeugen ist möglich, wenn sichergestellt werden kann, dass die Fahrzeuge das Betriebsgelände nicht verlassen können bzw. dürfen (bspw. fehlende Straßenzulassung). Förderfähig sind somit: <ul style="list-style-type: none"> • Flurförderfahrzeuge zum Einsatz ausschließlich auf dem Betriebsgelände, wie beispielsweise Elektro-Gabelstapler (Basisförderung); • Mobile Baumaschinen (z. B. Bagger), die ausschließlich auf dem eigenen Betriebsgelände eingesetzt werden (Premiumförderung) Nicht förderfähig sind: <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge mit Straßenzulassung; • Mobile Baumaschinen, die nicht am Standort des Unternehmens, sondern auf den jeweiligen Baustellen eingesetzt werden.
Modul 4 - Basisförderung		
Verhältnis der Anzahl der geförderten Anlagen zur Anzahl der ausgetauschten Anlagen		Über die Basisförderung können ausschließlich Austauschinvestitionen gefördert werden. Das bedeutet, dass Anlagen nur gefördert werden können, wenn diese im Unternehmen vorhandene Anlagen (=Bestandsanlagen), die weniger effizient sind, ersetzen. Es ist allerdings zulässig, dass mehrere Bestandsanlagen durch eine geringere Anzahl Neuanlagen ersetzt werden, sofern dabei Folgendes eingehalten wird:

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> • Das Verhältnis der Anzahl der geförderten Neuanlagen zur Anzahl der ausgetauschten Bestandsanlagen darf nicht kleiner sein als eins zu zwei. • Bei allen Bestandsanlagen und bei der Anlage bzw. allen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, kommt das gleiche Bearbeitungsverfahren zum Einsatz. <p>Beispiel: Der Austausch von 5 Geschirrspülmaschinen durch 3 Geschirrspülmaschinen kann gefördert werden.</p> <p>Die Anzahl der geförderten Neuanlagen darf nicht größer sein als die Anzahl der ausgetauschten Bestandsanlagen.</p>
<p>Endenergiebedarf für den Betrieb von Nebenaggregaten</p>		<p>Ein Mehrbedarf an Energie für den Betrieb von Nebenaggregaten (beispielsweise Absaugungen) in Folge des Anlagenaustausches ist bei der Ermittlung der jährlichen Endenergieeinsparungen einzubeziehen. Eine Abnahme des Energiebedarfs darf, aber muss nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die Änderung des Energiebedarfs ist im Fall von Druckluft-Nebenaggregaten (Kompressoren zur Ab- bzw. Ansaugung) folgendermaßen zu ermitteln: Zunächst werden der Druckluftbedarf (Volumenstrom*) und der daraus resultierende Energiebedarf für den Sollzustand ermittelt. Daraus wird der spezifische Endenergiebedarf** ermittelt, der für den Druckluftbedarf im IST-Zustand anzusetzen ist. Das heißt: Aus der Multiplikation des spezifischen Endenergiebedarfs des Soll-Zustands mit dem Druckluftbedarf im Ist-Zustand ergibt sich der Endenergiebedarf für Druckluft im Ist-Zustand.</p> <p>* Einheit z. B. Liter Druckluft/ min ** Einheit z. B. kWh Strom je Liter Druckluft/ min</p> <p>Analog dazu ist im Fall einer Kälteversorgung durch ein Nebenaggregat (z. B. durch eine zentrale Kältemaschine) der spezifische Endenergiebedarf für den Kältebedarf der Sollanlage zu ermitteln. Durch Multiplikation mit dem Kältebedarf im Ist-Zustand ergibt sich der für den Ist-Zustand ansetzbare Endenergiebedarf für Kälte.</p> <p>Die Berücksichtigung von Energiemehrbedarf oder -einsparungen, die sich aus veränderten Betriebszuständen von Nebenaggregaten ergeben, ist damit weder erforderlich noch zulässig.</p> <p>Bei anderen Nebenaggregaten sollte bei der Berechnung analog vorgegangen werden.</p>
<p>Gleiches Bearbeitungsverfahren bei Werkzeugmaschinen, Spritzgießmaschinen, Laserschneidern, Wasserschneideanlagen, Schweißgeräten</p>		<p>Die Förderung eines Anlagenaustausches ist möglich, wenn bei der auszutauschenden Bestandsanlage und der Anlage, die gefördert werden soll, das gleiche Bearbeitungsverfahren zum Einsatz kommt. Ein Laserschneider kann beispielsweise durch einen Faserlaser ausgetauscht werden, es ist aber nicht möglich, eine Säge durch einen Faserlaser auszutauschen.</p> <p>Handgeführte Geräte können nicht durch automatisierte Bearbeitungszentren/- anlagen ausgetauscht werden. Unter handgeführten Geräten sind dabei sowohl Steckergeräte zu verstehen (z. B. Handkreissägen, Bohrmaschinen) als auch ortsfeste Geräte, an denen bzw. durch die das Werkstück manuell geführt wird (z. B. Drehmaschine, Tischkreissäge). Unter einem Bearbeitungszentrum ist hingegen eine <u>Anlage mit Steuerung</u> zu verstehen: Das Werkstück wird in die Anlage eingelegt und diese Anlage führt anschließend die Bearbeitungsschritte eigenständig durch.</p>
<p>Servo-hydraulische Spritzgießanlagen</p>		<p>Auch servo-hydraulische Spritzgießanlagen können über die Basisförderung von Modul 4 gefördert werden, sofern die Hauptachsen (Werkzeuggesteuerung, Einspritzung, Dosierung) servo-motorisch angetrieben werden.</p>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
	Temperiergeräte/ Vorwärmgeräte für Spritzgießmaschinen	Temperiergeräte bzw. Vorwärmgeräte können als Bestandteil einer Spritzgießmaschine mitgefördert werden. Der Endenergiebedarf ist zu berücksichtigen. Die Kosten für die Temperiergeräte sind bei der Antragstellung unter den Nebenkosten aufzuführen
	Schweißgeräten/ Abgrenzung von Schweißrobotern	Über die Basisförderung werden handbetriebene Schweißgeräte gefördert. Schweißroboter sind demgegenüber in der Premiumförderung antragsfähig, wenn Sie die Förderbedingungen einhalten.
	Solarien	Es werden ausschließlich reine LED-Anlagen gefördert. Solarien, in denen neben LED auch andere „UV-Quellen“ verbaut sind, können nicht gefördert werden.
	Austausch von Komponenten einer Bestandsanlage, die zu einer Technologiekategorie der Basisförderung gehört	Der Austausch von Komponenten einer Bestandsanlage, die zu einer Technologiekategorie der Basisförderung gehört, wird nicht über die Basisförderung gefördert. Die Förderung des Komponentenaustausches erfolgt, sofern möglich, über die Module 1, 2, 3, 6 oder 4-Premium. Lediglich Komponenten, die selbst einer Technologiekategorie der Basisförderung zugeordnet werden können, werden über die Modul-4-Basisförderung gefördert.
	Ermittlung des Zeitraumes, wie lange sich eine Anlage bereits im Bestand und Betrieb eines Unternehmens befindet	Für die Ermittlung des Zeitraumes, wie lang sich eine Anlage bereits im Bestand und Betrieb eines Unternehmens befindet, ist lediglich das Kalenderjahr ausschlaggebend. Der genaue Tag und der genaue Monat haben keinen Einfluss auf die Förderfähigkeit. Beispiel: In Bezug auf Anlagen, die sich seit dem Jahr 2020 im Betrieb befinden, kann frühestens ab dem 01.01.2025 eine Förderung eines Anlagenaustausches beantragt und bewilligt werden. Es ist dabei unerheblich, an welchem Tag oder in welchem Monat die Inbetriebnahme im Jahr 2020 erfolgte.
	Modul 4 - Premiumförderung	Optimierung von Anlagen und Prozessen
	Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes	Förderfähig sind ausschließlich die Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes. Erfolgs- oder Leistungsprämien jedweder Art sind nicht förderfähig und können daher bei der Ermittlung des Förderbetrages nicht berücksichtigt werden. Wie der Anlage zum Merkblatt „Modul 4“ zu entnehmen ist, sind die Kosten zur Erstellung des Einsparkonzeptes nur bis zu einer bestimmten Höhe förderfähig.
	Vom Einsparkonzept abweichende Realisierung	Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wurde, müssen so umgesetzt und betrieben werden wie im Rahmen der Antragstellung beschrieben. Grundsätzlich sind Abweichungen dem BAFA anzuzeigen bzw. mit diesem abzustimmen und können dazu führen, dass der Förderzuschuss nicht ausgezahlt werden kann oder zurückgezahlt werden muss. Folgende Abweichungen, die eindeutig nicht zu einer Verringerung des CO ₂ -Einsparpotenzials führen, haben in der Regel keine förderschädlichen Auswirkungen, müssen aber dennoch angezeigt werden. <ul style="list-style-type: none"> • behindertengerechte Ausführung/Umrüstung einer Anlage • Einbau von alternativen oder weiteren Komponenten, die dazu führen, dass die CO₂-Einsparpotenzial höher ausfällt, als im Einsparkonzept beschrieben.
	Maßnahmen an Gebäuden und an der Gebäudeanlagentechnik	Maßnahmen am Gebäude oder an der Gebäudeanlagentechnik, die in den Anwendungs-/Geltungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen, sind nicht förderfähig. Dies betrifft z. B. die Beheizung, Klimatisierung, Belüftung und Beleuchtung von Gebäuden und Hallen (siehe auch „Raumluftechnische Anlagen“).
	Raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen)	Raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen) sind nur förderfähig, wenn diese eindeutig und überwiegend einem Prozess zugeordnet werden können. Eine RLT-Anlage ist daher nur förderfähig, wenn die beiden nachfolgenden Kriterien kumulativ erfüllt werden:

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		<p>1. Die RLT-Anlage versorgt überwiegend folgende Räumlichkeiten (Volumenstromanteil dieser Räume > 50 %):</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Hallen, in denen industrielle Fertigungs- bzw. Produktionsprozesse durchgeführt werden. Hierzu gehören auch Lager, in denen „passive Zustandsänderungen“ (beispielsweise der Reifungsprozess von Käse) stattfinden, sofern der Einsatz einer RLT-Anlage erforderlich ist, um die Reaktionsbedingungen aufrecht zu erhalten und/oder um entstehende Emissionen abzuführen. b) Labore und Reinräume, wenn aufgrund der dort stattfindenden Prozesse bzw. Untersuchungen besonders hohe Anforderungen an die Temperaturstabilität und/oder an die Luftfeuchtigkeit und/oder an die Luftreinheit bestehen und die Einhaltung dieser Anforderungen über eine RLT-Anlage sichergestellt wird. Die RLT-Anlagen müssen zur Einhaltung der genannten Anforderungen mit entsprechenden zusätzlichen technischen Komponenten ausgestattet sein. Wenn beispielsweise die Luftfeuchtigkeit ausschließlich durch die Regulierung des Volumenstroms gesteuert wird, ist daraus keine Förderfähigkeit abzuleiten. c) Lager für temperatursensible Güter, in denen die zulässige Temperatur nach oben beschränkt ist und die daher über die RLT-Anlage durch zusätzliche Kühlaggregate aktiv gekühlt werden müssen. d) Lagerräume, die ausschließlich zu Frostschutzzwecken über die RLT-Anlage bis zu einer Temperatur von maximal 12°C erwärmt werden können. e) Lagerräume, in denen hohe Anforderungen in Bezug auf die Luftfeuchtigkeit bestehen und es daher einer Anlage zu aktiven Luftbe- und/oder -entfeuchtung bedarf. <p style="text-align: center;"><u>und</u></p> <p>2. Es handelt sich</p> <ol style="list-style-type: none"> a) <u>entweder</u> um eine kombinierte Zu-/Abluftanlage zur Frischluftversorgung (ggf. mit Umluftanteil) mit Wärmerückgewinnung b) <u>oder</u> um eine reine Umluftanlage (ohne Frischluftzufuhr).
		<p>Des Weiteren ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anlagen (auch etwaige Referenzanlagen) müssen den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den rechtlichen Vorgaben entsprechen. • Anlagen, die lediglich die Luft von außen nach innen oder lediglich von innen nach außen transportieren (sog. Ein-Weg-Lüftungsanlagen) sind nicht Gegenstand der Förderung. • Raumlufttechnische Anlagen zur Belüftung von Küchen (einschließlich Dunstabzugshauben) können nicht gefördert werden.
		<p>Ist für die Berechnung der Energieeinsparung und der förderfähigen Investitionsmehrkosten eine Referenzbetrachtung erforderlich, gelten folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Referenzanlage muss eine Wärmerückgewinnungseinrichtung aufweisen. • Die Referenzanlage muss den gleichen Systemnutzen (Volumenstrom, Luftreinhaltegrad) und den gleichen Funktionsumfang haben.

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		<p>Beispielsweise kann eine Zu-/Abluftanlage nur mit einer Zu-/Abluftanlage verglichen werden. Diese Anforderung gilt auch beim Vergleich mit einer Bestandsanlage.</p>
<p>Anlagen zur direkten Prozessluftabsaugung (PLA Anlagen)</p>		<p>Unter Prozessluftabsaugungen sind Anlagen zu verstehen, die die Luft ausschließlich in unmittelbarer Prozessnähe punktuell absaugen und somit verhindern, dass beim Prozess entstehende Stäube, Metallspäne, Gase etc. in die Umgebungsluft gelangen. Gefördert werden in diesem Zusammenhang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reine Umluftanlagen, bei denen die abgesaugte und ggf. gefilterte Luft vollständig wieder dem Innenraum zugeführt wird, oder • Kombinierte Zu-/Abluftanlagen (ggf. mit Umluftanteil), bei denen die direkt am Prozess abgesaugte Luft nach außen und frische Außenluft aktiv in den Innenraum geleitet wird. Sofern der für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage mindestens erforderliche Frischluftanteil auch während der Heizperiode höher als 5 % oder über 1000 m³/h liegt, müssen die Anlagen zudem eine Wärmerückgewinnungseinrichtung aufweisen. <p>Hinweis: Ablufthauben bzw. Dunstabzugshauben, die in Küchen eingesetzt werden, sind nicht Gegenstand der Förderung.</p> <p>Die Anforderungen bezüglich Referenzanlagen entsprechen den Referenzvorgaben für die RLT-Anlagen. Dies gilt auch für die Anforderung an eine Wärmerückgewinnung. Beim Austausch einer Bestandsanlage ist abweichend von der Regelung für RLT-Anlagen in begründeten und nachvollziehbaren Ausnahmefällen Folgendes zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vergleich von Zu-/Abluftanlagen mit Umluftanlagen, • Vergleich von RLT- und PLA-Anlagen.
<p>Beleuchtung</p>		<p>Beleuchtungsanlagen sind nur dann förderfähig, sofern diese nicht in den Anwendungs-/Geltungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes fallen. Dies kann der Fall sein, wenn aufgrund eines Prozesses oder der Ausführung einer Dienstleistung besondere Anforderungen an die Beleuchtung bestehen, die über die Anforderungen einer Raum- und Arbeitsplatzbeleuchtung hinausgehen. Eine allgemeine Raumbeleuchtung ist somit grundsätzlich <u>nicht</u> förderfähig.</p>
<p>Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen)</p>		<p>Gemäß Ziffer 5 der Förderrichtlinie bzw. gemäß dem Abschnitt Förderausschlüsse im Merkblatt des Förderprogramms sind neue Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen zur Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie oder Modernisierungsmaßnahmen an bestehenden Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen im Modul 4 nicht förderfähig. Der Erwerb von KWK-Anlagen, die die speziellen Vorgaben von Modul 2 erfüllen, kann jedoch über Modul 2 gefördert werden.</p>
<p>Systemgrenzen von Kraft-Wärme Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen)</p>		<p>Die Definition und Abgrenzung der Systemgrenzen erfolgt in Anlehnung an das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz.</p> <p>Hinweis: Nachgelagerte Anlagen, also Anlagen, die <u>nicht</u> Bestandteil einer KWK-Anlage sind und die die Wärme einer KWK-Anlage nutzen, sind förderfähig, sofern mit der Investition eine Energieeinsparung verbunden ist. Anlagen zur Aufbereitung von Brennstoffen, die die Wärme von KWK-Anlagen nutzen, sind jedoch nur dann förderfähig, wenn mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:</p>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> • Für die KWK-Anlage wird keine KWKG- und keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen; • Der aufbereitete Brennstoff wird vom antragstellenden Unternehmen an ein nicht mit diesem verbundenen Unternehmen zu einem marktüblichen Preis veräußert; • Die eingesetzte KWK-Wärme wird vom Nutzer der Brennstoffaufbereitung (Antragsteller) von einem nicht mit dem antragstellenden Unternehmen verbundenen Unternehmen zu einem marktüblichen Preis erworben. <p>Anlagen zur Erzeugung von Brennstoffen, die in einer KWK-Anlage genutzt werden sollen, gelten nicht als Bestandteil der KWK-Anlage und sind förderfähig, sofern mit der Maßnahme eine Verbesserung der Energieeffizienz erreicht wird (z. B. energieeffizientes Rührwerk bei Biogasproduktion).</p> <p>Informationen zur Förderfähigkeit von Wärmespeichern sind den entsprechenden Glossareinträgen „Wärmespeicher im Modul 2“ sowie „Wärmespeicher im Modul 4“ zu entnehmen.</p>
	Abwärmeverstromung, beispielsweise über CRC- oder ORC-Anlagen	<p>Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Abwärme, beispielsweise über das sogenannte Organic-Rankine-Cycle-Verfahren (ORC-Anlagen) oder über das Clausius-Rankine-Verfahren (CRC-Anlagen) sind über die Modul 4 - Premiumförderung unter nachfolgenden Voraussetzungen förderfähig:</p> <p>Ist die Verstromungsanlage einem Prozess nachgeschaltet und wandelt somit die bislang ungenutzte Abwärme eines Prozesses in elektrische Energie um, ist eine Förderung möglich, sofern die allgemeinen Anforderungen des Förderprogramms bzw. der Moduls 4 - Premiumförderung erfüllt werden.</p> <p>Hinweise zur Bilanzierung einer Verstromungsanlage: Für die Energiebilanz einer Verstromungsanlage ist die elektrische Nennleistung der Anlage mit den geplanten bzw. errechneten Volllaststunden zu multiplizieren. Als CO₂-Faktor ist der aufgeführte Faktor für „Strom Effizienzmaßnahme“ anzusetzen.</p> <p>Das jährliche CO₂-Einsparpotenzial einer Verstromungsanlage entspricht somit dem Produkt aus der jährlich erzeugten Menge an elektrischer Energie und dem im Informationsblatt CO₂-enthaltenen Faktor „Strom Effizienzmaßnahmen“. Ein Beispiel zur Bilanzierung findet sich auf der Webseite des Formulars zur Erstellung des Einsparkonzeptes unter www.bmwk.de/Einsparkonzept.</p> <p>Weitere Informationen zu diesem Themenkomplex sind auch dem Glossareintrag zum Thema Verzichtserklärung zur KWKG/EEG-Vergütung zu entnehmen.</p>
	Förderung von Wärmepumpen über Modul 4	<p>Gemäß der Anlage zum Merkblatt „Modul 4“ müssen Wärmepumpen, um über die Modul-4-Premiumförderung gefördert werden zu können, den Anforderungen für Wärmepumpen entsprechen, die in der Anlage zum Merkblatt „Modul 2“ aufgeführt sind. Diese Einschränkungen gelten jedoch nur dann, wenn die Förderung über Artikel 41 AGVO zu erfolgen hat. Ob eine Modul-4-Förderung über Artikel 41 AGVO oder über einen anderen Artikel zu erfolgen hat, hängt vom Charakter des Vorhabens ab.</p>
	Förderung des Erwerbs und der Errichtung von Biogas--Anlagen: Erzeugung und Nutzung des Biogases	<p>Das erzeugte Biogas muss von dem Unternehmen, das die Biogasanlage laut Förderantrag betreibt, vollständig selbst genutzt werden. Dabei müssen mindestens 50% der jährlich erzeugten Gasmenge für Prozesse im Sinne des Förderprogramms genutzt werden.</p>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		<p>Es ist zu beachten, dass insbesondere Folgendes keine Prozessnutzung im Sinne des Förderprogramms darstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung der erzeugten Wärme für die Biogaserzeugung Dies betrifft beispielsweise die Nutzung der Wärme in einem Fermenter und/oder für die Trocknung von Gärresten. • Verkauf der erzeugten Energie (Beispiel: Einspeisung des erzeugten Gases in das Erdgas-Netz) • Trinkwassererwärmung • Sämtliche Anlagen und Prozesse, die in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen • Aufbereitung (Trocknung) von Biomasse, die in einer Anlage des Unternehmens als Brennstoff eingesetzt wird. <p>Die Nutzung des Biogases in einer KWK-Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme sowie ggf. weiterer Energieformen (z. B. Dampf) kann zulässig sein, es ist diesbezüglich aber insbesondere Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für die mit der KWK-Anlage bereitgestellte Energie darf grundsätzlich keine Vergütung / Förderung nach dem EEG oder dem KWKG beantragt werden bzw. erfolgen. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist durch Einreichen einer entsprechenden Verzichtserklärung zu bestätigen. Auf der Webseite des Förderprogramms (www.bafa.de/eew) ist hierfür ein Formular hinterlegt. – Die KWK-Anlage kann nicht (mit-)gefördert werden. – Die Biogasanlage kann nur gefördert werden, wenn im Jahresdurchschnitt mindestens 50 % der erzeugten Wärme und der elektrischen Energie im Unternehmen selbst genutzt werden. <p>Alle vorgenannten Anforderungen gelten auch für die Errichtung bzw. den Erwerb von Wärmeerzeugern, die für die Erzeugung von Biogas eingesetzt werden (z. B. Wärmepumpen).</p>
	Biomasse Feuerungsanlagen	Biomasse-Feuerungsanlagen sind im Modul 4 nicht förderfähig, sie können ausschließlich über Modul 2 gefördert werden.
	Anlagen zur Herstellung von Biobrennstoffen	<p>Analog zur Biogas-Erzeugung gilt für Anlagen zur Herstellung von festen Biomasse-Brennstoffen (Scheitholz, Holzhackschnitzel, Holzpellets etc.) oder von flüssigen Biobrennstoffen/ Biokraftstoffen (zum Beispiel Bioethanol): Eine Förderung von Vorhaben, deren Charakter die Herstellung und Nutzung erneuerbarer Energien ist (bei AGVO-Förderung nach Art. 41 AGVO) ist nur möglich, wenn der Bio-Brennstoff bzw. -Kraftstoff vollständig von dem Unternehmen, das die Förderung erhält bzw. erhalten hat, vollständig zur Deckung des eigenen Wärmebedarfs genutzt wird. Die Gesamtfeuerungsleistung der Anlagen, in denen der selbst hergestellte Bio-Brennstoff/ -Kraftstoff eingesetzt wird muss nachweislich unter 20 MW liegen. Es dürfen ausschließlich Rohstoffe verwendet werden, die in Anhang IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführt sind.</p> <p>Hinweis: Diese Vorgaben gelten nicht für Vorhaben, deren Charakter die Steigerung der Energieeffizienz ist (bei AGVO-Förderung nach Art. 38 AGVO).</p>
	Nutzung der Wärme, die mit einem geförderten Wärmeerzeuger bereitgestellt wird	<p>Bezüglich der Wärmenutzung gelten die gleichen Vorgaben wie bei Modul 2. Die entsprechenden Regelungen sind insbesondere an folgenden Stellen zu finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb der Anlage zum Merkblatt „Modul 2 - Prozesswärme aus erneuerbaren Energien“ im Abschnitt „Förderfähige Anlagen, allgemeine und spezifische Fördervoraussetzungen“ • innerhalb dieses Glossars im Abschnitt zu Modul 2 sowie zu Modul 4- Premiumförderung („Förderung des Erwerbs und der Errichtung von

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		Biogas-/Holzgas-Anlagen: Erzeugung und Nutzung des Bio-/Holzgases“ und „Anlagen zur Herstellung von Biobrennstoffen“)
	Erneuerbare-Energien-Gesetz	Anlagen und Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden <u>können</u> , sind nicht Gegenstand der Förderung mit Ausnahme von Anlagen gemäß Ziffer 5.2 der Förderrichtlinie bzw. gemäß Anhang zum Merkblatt Modul 2.
	Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff	Auch Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff können über die Modul 4 - Premiumförderung gefördert werden, bei Einhaltung der entsprechenden Anforderungen auch mit dem Dekarbonisierungsbonus. Mindestens 50% der jährlich erzeugten Wasserstoffmenge werden von dem Unternehmen, das die Anlage zur Produktion von Wasserstoff laut Förderantrag betreibt, für eigene Prozesse genutzt. Der Verkauf von Wasserstoff wird nicht als unternehmensinterne Nutzung anerkannt. Weitere Informationen und Begriffsbestimmungen zum Thema Wasserstoff sind außerdem im Informationsblatt „CO ₂ -Faktoren“ enthalten.
	Kälteerzeugung	Sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt werden, sind Kälteanlagen zur primären Bereitstellung von Prozesskälte im Modul 4 - Premiumförderung förderfähig. Hinweis: Die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ist zu beachten. Zudem sind im Merkblatt zum Förderprogramm Anforderungen hinsichtlich des GWP der Kältemittel aufgeführt. Maßnahmen an Kältemittelkreisläufen von Bestands-Kälteanlagen, welche die Anforderungen des Förderprogramms zum Global Warming Potenzial (GWP) nicht erfüllen, können nicht gefördert werden. Absorptionskälteanlagen, die mit Wärme aus KWK-Anlagen versorgt werden, können nur dann förderfähig sein, wenn für den in der KWK-Anlage erzeugten Strom keine EEG- oder KWK-Vergütung erfolgt (Verzichtserklärung erforderlich).
	Speicher für elektrische Energie	Speicher für elektrische Energie (beispielsweise Kondensatorbänke und elektrochemische Speicher) sind nur förderfähig, wenn die im Infoblatt CO ₂ -Faktoren enthaltenen Vorgaben für Speicher eingehalten werden.
	Gasspeicher für Biogasanlagen	Gasspeicher für Biogasanlagen können nicht gefördert werden.
	Wärmespeicher	Über die Modul 4- Premiumförderung können Wärmespeicher (im Gegensatz zum Modul 2) auch als eigenständige Maßnahmen gefördert werden, sofern durch deren Einsatz 1. die Wärmeverluste auf dem Betriebsgelände des antragstellenden Unternehmens reduziert werden und/oder 2. die Prozessführung durch zeitliche Entkopplung der Wärmeerzeugung und des Wärmebedarfes im Unternehmen energetisch optimiert wird und somit auf dem Betriebsgelände des Unternehmens eine CO ₂ -Einsparung erzielt wird. Bei der Ermittlung des CO ₂ -Förderdeckels darf ausschließlich das auf Ziffer 1 und 2 zurückzuführende CO ₂ -Einsparpotential berücksichtigt werden. Wärmespeicher, die überwiegend mit Wärme aus KWK-Anlagen beladen werden, sind nicht förderfähig. Weitere Fördervoraussetzung: Der Wärmespeicher muss an eine Anlage zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energieträgern angeschlossen sein und die Wärme, mit der der Speicher beladen wird, muss bei Betrachtung der Jahreswerte mindestens zu 75% aus Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt werden.

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
Mobile Wärmespeicher		<p>Der Erwerb von mobilen Wärmespeichern und der dazugehörigen fest zu montierenden Be- und Entladeinfrastruktur kann förderfähig sein, wenn diese ausschließlich zur inner- oder außerbetrieblichen <u>Abwärmenutzung</u> und nur zum Wärmeaustausch zwischen den im Förderantrag benannten Standorten eingesetzt werden. Die Wärmespeicher sind für entsprechende Nachweise mit GPS-Trackern auszustatten.</p> <p>Fahrzeuge für mobile Wärmespeicher können nur dann mitgefördert werden, wenn diese ausschließlich auf dem Unternehmensstandort eingesetzt werden, nicht mit einem Kfz-Kennzeichen ausgestattet und nicht mit mineralölbasierten Energieträgern oder Erdgas zu betreiben sind.</p> <p>Weitere Informationen zum Thema außerbetriebliche Abwärmenutzung können den Abschnitten 4.3 und 4.4 der Anlage zum Merkblatt „Modul 4-Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Prozessen“ entnommen werden.</p>
Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)		<p>Die Beschaffung von USV-Anlagen ist förderfähig, allerdings können nur vollständige Systeme aber keine Teilkomponenten gefördert werden. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Maßnahmen zur energetischen Optimierung von Bestandsanlagen: Bei derartigen Vorhaben kann auch der Austausch von Teilkomponenten (Beispiel: Austausch eines Notstromaggregates) gefördert werden, sofern die entsprechenden Bauteile nicht generell von einer EEW-Förderung ausgeschlossen sind. (Ausgeschlossen von einer EEW-Förderung sind beispielsweise Dieselgeneratoren.)</p>
Transformator(en)		<p>Transformatoren sind im Modul 4 - Premiumförderung förderfähig, wenn diese einen überwiegenden Prozessbezug aufweisen. Maßgeblich ist dabei die elektrische Leistung der durch den Transformator versorgten Unterverteilung im Verhältnis zu der elektrischen Leistung der für den Prozess notwendigen Anlagen. Der Nachweis kann durch Lastgänge einer Energiemanagement-Software und/oder durch Schaltpläne der Unterverteilung erbracht werden.</p>
Mess-, Steuer- und Regelungstechnik		<p>Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, die im Modul 3 förderfähig ist, kann alternativ über die Modul 4 - Premiumförderung gefördert werden, sofern alle anderen Kriterien und Anforderungen der Moduls 4 - Premiumförderung, wie zum Beispiel der Prozessbezug erfüllt werden. Die mit Antragstellung prognostizierten Einsparpotentiale müssen im Einsparkonzept detailliert dargelegt werden sowie stichhaltig und belastbar sein (anerkannte Berechnungsmethoden).</p>
Recycling		<p>Technische Maßnahmen zur Durchführung unternehmensinterner Recyclingprozesse können als Ressourceneffizienzmaßnahmen gefördert werden, wenn das Unternehmen seinen Ressourcenbedarf durch Einsatz der selbst produzierten Rezyklate verringert.</p> <p>Unter unternehmensinternem Recycling ist im Sinne des Förderprogramms Folgendes zu verstehen: Ein Unternehmen recycelt die im Rahmen der eigenen Produktion anfallenden Abfälle und führt die entstehenden Recyclingprodukte wieder vollständig dem eigenen Produktionsprozess zu.</p> <p>Grundsätzlich nicht im Rahmen der Ressourceneffizienz förderfähig sind Einsparungen an Edukten für Recyclingprozesse, wenn diese Recyclingprozesse die eigentliche wirtschaftliche Tätigkeit des antragsstellenden Unternehmens darstellen und die Produkte des Recyclingprozesses nicht unternehmensintern verwendet werden (Beispiel: Recyclinghöfe).</p>
nicht gelistete Ressourcen		<p>Bei der CO₂-Bilanzierung sind alle relevanten Ressourcen und Energieträger des Produktionsprozesses zu erfassen.</p> <p>Sofern Ressourcen <u>eingespart</u> werden, die nicht im Informationsblatt „CO₂-Faktoren“ aufgelistet sind und für die auch keiner der im Informationsblatt</p>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		<p>enthaltenen generischen Faktoren genutzt werden kann, darf diese Einsparung bei der CO₂-Bilanzierung nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Maßnahmen, die zu einem <u>Mehrbedarf</u> an nicht aufgelisteten Ressourcen führen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.</p> <p>Bei aus mehreren Komponenten zusammengesetzten Ressourcen wie Stoffgemische, Reaktionsprodukte oder Verbundwerkstoffe ist es <u>nicht</u> zulässig, eigene CO₂-Faktoren aus den einzelnen Bestandteilen zu ermitteln und anzuwenden.</p>
Modul 6		Elektrifizierung von Kleinst- und Kleinen Unternehmen
	Ermittlung des Zeitraumes, wie lange sich eine Anlage bereits im Bestand und Betrieb eines Unternehmens befindet	<p>Für die Ermittlung des Zeitraumes, wie lang sich eine Anlage bereits im Bestand und Betrieb eines Unternehmens befindet, ist lediglich das Kalenderjahr ausschlaggebend. Der genaue Tag und der genaue Monat haben keinen Einfluss auf die Förderfähigkeit.</p> <p>Beispiel: In Bezug auf Anlagen, die sich seit dem Jahr 2020 im Betrieb befinden, kann frühestens ab dem 01.01.2025 eine Förderung eines Anlagenaustausches beantragt und bewilligt werden. Es ist dabei unerheblich, an welchem Tag oder in welchem Monat die Inbetriebnahme im Jahr 2020 erfolgte.</p>
	Nicht gefördert werden	
	Maßnahmen, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde	<p>Maßnahmen, mit deren Umsetzung bereits vor Ausstellung des Zuwendungsbescheides begonnen wurde, können grundsätzlich nicht gefördert werden. Weitere Informationen hierzu sind Abschnitt 4 (Verfahren“) dieses Glossars und im Merkblatt des Förderprogramms zu finden.</p>
	Maßnahmen an der Gebäudesubstanz	<p>Maßnahmen an der Gebäudesubstanz, wie beispielsweise der Einbau neuer Fenster, die Dämmung der Fassade oder des Daches sowie grundlegende Verbesserungen der Statik sind nicht Gegenstand der Förderung.</p> <p>Im Einzelfall können jedoch für die Umsetzung der Maßnahme notwendige (partielle) Maßnahmen am Gebäude – wie beispielsweise die Aufständering für eine Solaranlage, das Fundament für eine Biomasseanlage oder Wanddurchbrüche für Leitungen o. ä. – die in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit einer förderfähigen Maßnahme stehen und für deren Inbetriebnahme/Umsetzung zwingend notwendig sind, als Nebenkosten gefördert werden. Es wird empfohlen, die Förderfähigkeit entsprechender Maßnahmen vor einer Antragstellung zu klären.</p>
	Gebäudeanlagentechnik	<p>Anlagen, die nicht eindeutig und überwiegend einem Prozess zugeordnet werden können oder in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen (z. B. Heizungspumpen für die Gebäudebeheizung), sind nicht Gegenstand der Förderung.</p>
	Eigenleistungen	<p>Eigenleistungen des Antragstellers sowie Technologien und Produkte, die vom Antragsteller selbst hergestellt werden, sind nicht förderfähig. Leistungen zwischen Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung VO (EU) Nummer 651/2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 und 3 sind als Eigenleistungen des Unternehmensverbundes ebenfalls nicht förderfähig. Entsprechende Rechnungen können daher bei den förderfähigen Kosten nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Ebenfalls nicht förderfähig sind Leistungen, die von einem vom antragstellenden Unternehmen nicht ausreichend unabhängigen Unternehmen erbracht werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Geschäftsführungen von beteiligten Unternehmen teilweise oder vollständig durch die gleichen Personen wahrgenommen werden;</p>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
	Zahlungen außerhalb des Bewilligungszeitraumes	Bei der Ermittlung der Höhe des Förderzuschusses im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises können ausschließlich Zahlungen berücksichtigt werden, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes (BWZ), spätestens aber 12 Wochen nach dessen Ablauf, sowie vor Einreichung des Verwendungsnachweises getätigt wurden.
	Kosten für Demontage und Entsorgung	Die Kosten für die Demontage und Entsorgung einer ausgetauschten Altanlage sind grundsätzlich nicht förderfähig: Sie stehen nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der energie- bzw. ressourceneffizienten Neuanlage und der Herstellung der Betriebsbereitschaft der Neuanlage.
	Redundanzsysteme	<p>Redundanzsysteme bzw. -anlagen, die den Ausfall eines Systems oder Teilsystems kompensieren können (beispielsweise zusätzliche Wärmeerzeuger), deren Einsatz ansonsten aber nicht erforderlich ist, sind nicht Gegenstand der Förderung: Redundanzsysteme generieren keine THG-Einsparungen und stellen somit primär keine Effizienzmaßnahmen dar.</p> <p>Hinweis: Sofern im Rahmen der Umsetzung einer geförderten Maßnahme eine bisher vorhandene Anlage als Redundanz beibehalten werden soll (z. B. für den Einsatz bei wartungsbedingten Stillstandzeiten), muss durch geeignete Messtechnik nachgewiesen werden können, dass die geförderte Anlage primär zum Einsatz kommt.</p>
	Bürgschaften mit Beihilfewert	Für Maßnahmen, die über die Bundesförderung Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) gefördert werden, dürfen keine weiteren öffentlichen Beihilfen des Bundes, der Länder, der Kommunen und Kreise beantragt und in Anspruch genommen werden. Dieses Kumulierungsverbot umfasst auch Zahlungen/Vergütungen nach dem EEG und dem KWKG sowie die Inanspruchnahme von Bürgschaften, die einen Beihilfewert aufweisen.
	Maßnahmen, die aufgrund behördlicher Anordnung / gesetzlicher Verpflichtung durchgeführt werden.	<p>Falls sich die Notwendigkeit der Umsetzung einer Maßnahme aus einer behördlichen Anordnung oder gesetzlichen Verpflichtung ergibt, liegt keine Förderfähigkeit vor*. Hierzu gehören auch Maßnahmen, die nach der <i>Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen</i> (EnSimiMav) als wirtschaftlich durchführbar bewertet wurden und die deshalb verpflichtend durchzuführen sind.</p> <p>*Werden Maßnahmen, die auf einer behördlichen Anordnung / gesetzlichen Verpflichtung beruhen, so ausgeführt werden, dass das geforderte Klimaschutz-Niveau (Energieeffizienz, Ressourceneffizienz) übererfüllt wird, ist eine Förderung der hieraus resultierenden Mehrkosten über die AGVO möglich.</p>
	Gebrauchte Anlagen/Aggregate	Der Erwerb gebrauchter Anlagen ist von einer Förderung ausgeschlossen. Als gebrauchte Anlagen/Aggregate zählen auch Ausstellungs- und Messestücke.
	Anlagen, die mit einem gasförmigen Energieträger zu betreiben sind.	<p>Mit gasförmigen Energieträgern zu betreibende Anlagen sind nur dann förderfähig, wenn ausschließlich folgende Energieträger eingesetzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Biogas, das in unmittelbar räumlichem Zusammenhang erzeugt wurde. Der Netzbezug von Biogas, außer über eine direkte Stichleitung, ist nicht zulässig. und/oder <p>Wasserstoff, der ausschließlich durch den Einsatz von Erneuerbaren Energien hergestellt wurde. Weitere Informationen hierzu sind im Infoblatt „CO₂-Faktoren“ zu finden.</p> <p>Der Herkunftsnachweis des Brennstoffes erfolgt über einen Liefervertrag bzw. durch Planungs- oder Messdaten zur Eigenproduktion.</p> <p><u>Fall: Separate Wärmeerzeugung</u></p>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		<p>Anlagen und Maßnahmen an Anlagen, die der Nutzung von Wärme dienen, die von einem separaten Wärmeerzeuger* bereitgestellt wird, können auch dann gefördert werden, wenn der separate Wärmeerzeuger mit Erdgas betrieben wird. Allerdings darf der Wärmeerzeuger in einem solchen Fall nicht mitgefördert werden. Zudem darf bei der Ermittlung der THG-Einsparungen das folgende CO₂-Einsparpotenzial nicht berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Effizienzsteigerung durch Umstellung von einer dezentralen auf eine zentrale Wärmeerzeugung • Effizienzsteigerung, die auf den Austausch des Wärmeerzeugers zurückzuführen ist <p>* Beispiel: Ofen ohne eigene Wärmeerzeugung, der über einen Thermoöl-Kreislauf mit separat erzeugter Wärme versorgt wird.</p> <p>Beachte: Die hier beschriebene Förderfähigkeit bei separater Wärmeerzeugung gilt nicht für Backöfen für Lebensmittel, da diese Öfen ausschließlich über die M4-Basisförderung und dort ausschließlich bei elektrischem Betrieb gefördert werden.</p>
	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	Die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ist nicht Gegenstand der Förderung.
	Bearbeitungswerkzeuge, Verschleißteile, Betriebsmittel o. ä	<p>In (Werkzeug-)Maschinen eingesetzte Bearbeitungswerkzeuge o. ä., welche über die Gewährleistung der initialen Betriebsbereitschaft hinausgehen und nicht im Zuge eines Förderantrags der zugehörigen (Werkzeug-)Maschine geltend gemacht werden, sind nicht förderfähig.</p> <p>Dies gilt ebenso für Verschleißteile und Betriebsmittel wie zum Beispiel Kühlmittel, Schmieröle oder Kupplungen.</p>
	Abtretung der Förderung	Die gewährte Zuwendung darf nicht an Dritte (Banken o. ä.) abgetreten werden. Eine Abtretung der Förderung führt unweigerlich zur Ablehnung der Förderung bzw. zu Rücknahme des Zuwendungsbescheides.
2. Fördernehmer		
	Unternehmens-/Rechtsform	
	Unternehmen	<p>Unternehmen ist jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende, eigenständige Einheit. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist im Sinne des Förderprogramms dabei jede Tätigkeit, die darin besteht, Produkte und / oder Dienstleistungen mit einer gewissen Regelmäßigkeit anzubieten bzw. durchzuführen und dafür eine entsprechende finanzielle Vergütung zu erhalten.</p> <p>Insbesondere folgende Institutionen/Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Polizei, • Strafvollzug, • Militär, • Flugsicherung, • (Berufs-)Feuerwehr, • Behörden / Öffentliche Verwaltungen, • Bildungseinrichtungen (Schulen, Universitäten, (Fach-)Hochschulen, ...), • Einrichtungen der Kinderbetreuung sowie • gesetzliche Systeme der sozialen Sicherheit unter staatlicher Kontrolle (z. B. gesetzliche Krankenkassen).

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		Wasserversorger, Verkehrsbetriebe/ÖPNV, Abwasser- und Abfallentsorger <u>können</u> hingegen antragsberechtigt sein, wenn diese eine wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können und auch die weiteren Voraussetzungen bezüglich der Antragsberechtigung erfüllen. Maßnahmen dieser Unternehmen können jedoch ausschließlich nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gefördert werden.
	Privatpersonen	Privatpersonen sind gemäß Ziffer 6 der Richtlinie nicht antragsberechtigt.
	Vereine/Verbände	Vereine oder Verbände sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie die Anforderungen in der Definition „Unternehmen“ nach den Begriffsbestimmungen der Richtlinie erfüllen; das heißt insbesondere eine wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können. Maßgeblich ist darüber hinaus, dass die beantragte Maßnahme direkt die wirtschaftliche Tätigkeit betrifft.
	gGmbH / kirchliche Einrichtungen	Gemeinnützige Gesellschaften und kirchliche Einrichtungen sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie die Anforderungen in der Definition „Unternehmen“ nach den Begriffsbestimmungen der Richtlinie erfüllen; das heißt insbesondere eine wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können. Maßgeblich ist darüber hinaus, dass die beantragte Maßnahme direkt die wirtschaftliche Tätigkeit betrifft.
	Forschungsinstitute	Forschungseinrichtungen können antragsberechtigt sein, wenn diese nicht ausschließlich unabhängige Forschung betreiben, sondern auch industrielle Forschungsaufträge umsetzen. Darüber hinaus müssen die weiteren Anforderungen bezüglich der Antragsberechtigung erfüllt sein. Maßgeblich ist darüber hinaus, dass die beantragte Maßnahme direkt die wirtschaftliche Tätigkeit betrifft.
	Unternehmen, die in folgenden Bereichen tätig sind: <ul style="list-style-type: none"> • Zeugung/ Aufzucht/ Haltung von Tieren • Zucht, Anbau sowie Ernte von Nutz- und/oder Zierpflanzen 	Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Zeugung/Aufzucht/ Haltung von Tieren oder im Zusammenhang mit der Zucht/dem Anbau/der Ernte von Nutz-/Zierpflanzen stehen, können nur in Modul 2 und ausschließlich über die AGVO gefördert werden. Unternehmen, die in der Zeugung/Aufzucht/Haltung von Tieren und oder in der Zucht, dem Anbau und der Ernte von Nutz-/Zierpflanzen tätig sind, können nicht über die De-minimis Verordnung, sondern ausschließlich über die AGVO gefördert werden.
	Kommunen	Kommunen sowie deren Regie- und Eigenbetriebe sind nicht antragsberechtigt.
	Kommunale Unternehmen	Bei einem Unternehmen handelt es sich im Sinne des Förderprogramms dann um ein kommunales Unternehmen, wenn die Unternehmensanteile überwiegend (>50 %) von einer oder mehreren Kommunen und/oder Landkreisen gehalten werden und diese somit mehrheitlicher Träger des Unternehmens sind. Derartige kommunale Unternehmen sind antragsberechtigt, wenn diese eine von der Kommune <u>unabhängige</u> Rechtsform haben, eine eigene Rechtspersönlichkeit aufweisen und den Förderantrag eigenständig stellen können. Nicht antragsberechtigt sind somit beispielsweise kommunale Eigenbetriebe, da diese in die Kommune integriert sind und keine eigene Rechtsform aufweisen.
3. Art und Höhe der Förderung		
	„De-minimis“-Beihilfen für „Nicht KMU“	Auch Unternehmen ohne KMU-Status können Anträge nach der „De-minimis“-Verordnung stellen.

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
	Angaben zu „De-minimis-Beihilfen“ im Unternehmensverbund	In der „De-minimis“-Erklärung sind sämtliche beantragten, bewilligten sowie erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen des gesamten Unternehmensverbundes anzugeben, die von der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der letzten drei Jahre (rollierender Betrachtungszeitraum) gewährt wurden.
	Förderbetrag/Subventionsbetrag	Die Höhe des Förder- bzw. Subventionsbetrages ist dem jeweiligen „Bewilligungsbescheid“ bzw. der „De-minimis“-Bescheinigung zu entnehmen. Beim direkten Zuschuss des BAFA entspricht der Förderbetrag dem Subventionsbetrag.
4. Verfahren		
Antragstellung (allgemein)		
Zeitpunkt der Antragstellung / Beginn mit der Umsetzung der Maßnahmen		<p>Maßnahmen, mit deren Umsetzung bereits vor Ausstellung des Zuwendungsbescheides begonnen wurde, können grundsätzlich nicht gefördert werden. Als Beginn gilt bereits der rechtsgültige Abschluss eines der Umsetzung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages einschließlich eines Contracting- oder Bürgschaftsvertrages. Der Abschluss von Verträgen vor Antragstellung ist auch dann förderschädlich, wenn die Parteien die Vereinbarung mit einem Rücktrittsrecht und/oder mit einer aufschiebenden oder einer auflösenden Bedingung unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Förderung durch das BAFA geschlossen haben.</p> <p>Ausschließlich Beratungs- und Planungsleistungen dürfen bereits vor Antragstellung beauftragt und erbracht werden und führen für sich genommen nicht zu einem förderschädlichen Vorhabenbeginn. Dies gilt jedoch nur für die Förderung über die Module 1, 2, 3, 4 und 6.</p> <p><u>Hinweis in Bezug auf bestehende Contracting-Verträge:</u> Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz bestehender Contracting-Anlagen einschließlich des vollständigen Anlagenaustausches können förderfähig sein, wenn mit Ausstellung des Zuwendungsbescheides ein neuer Contracting-Vertrag (CV) in Kraft tritt. Der neue CV muss zudem eine Klausel beinhalten, durch die der bestehende CV außer Kraft gesetzt wird.</p> <p>Für Anträge auf Förderung über die Module 1 bis 4 und 6, die vor dem 01.01.2024 gestellt wurden gilt: Mit der Umsetzung von Maßnahmen, für die eine Förderung bis zum 31.12.2023 beantragt wurde, darf bereits nach Antragstellung, also noch vor Ausstellung und Erhalt des Zuwendungsbescheids, begonnen werden. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs des Antrags beim BAFA maßgeblich. Eine Maßnahmenumsetzung vor Erhalt des Zuwendungsbescheids erfolgt jedoch auf eigenes finanzielles Risiko des antragstellenden Unternehmens, da zu diesem Zeitpunkt noch unklar ist, ob eine Förderung bewilligt werden kann. Es wird daher empfohlen, erst dann mit der Umsetzung zu beginnen, wenn der Zuwendungsbescheid vorliegt.</p>
Eigenständiges Unternehmen		<p>Zur Ermittlung der Unternehmensdaten ist zwingend die Empfehlung 2003/361/EG (KMU-Empfehlung) heranzuziehen. Die Kriterien, wann ein Unternehmen als eigenständig, verpartnert oder verbunden anzusehen ist, sind Artikel 3 des Anhangs der KMU-Empfehlung zu entnehmen.</p> <p>Hinweis: Eine steuerrechtliche Eigenständigkeit gibt <u>keinen</u> Aufschluss darüber, ob es sich um ein eigenständiges Unternehmen im Sinne o. a. Empfehlung handelt.</p>
Antragstellung Modul 1		
Produktdatenblatt/Herstellererklärung		Zum Nachweis der Erfüllung der Effizienzkriterien ist bei Antragstellung ein Produkt- oder Materialdatenblatt des Herstellers einzureichen. Wenn das

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		<p>geforderte Effizienzkriterium dem offiziellen Produktdatenblatt des Herstellers nicht zu entnehmen ist, kann der Hersteller der beantragten Technologie (nicht der Lieferant) zur Bestätigung bzw. zum Nachweis der Förderfähigkeit alternativ eine Herstellererklärung vorlegen. Auf den Webseiten des Förderprogramms sind entsprechende Vordrucke verfügbar. Alternative Formulare/Bestätigungen werden nicht akzeptiert.</p>
	Antragstellung Modul 2	
	Datenerfassungsblatt	<p>Im Modul 2 ist bei der Antragstellung zwingend auch das vollständig ausgefüllte Datenerfassungsblatt einzureichen. In diesem sind vom Unternehmen bzw. Fachunternehmer technische Angaben zum Wärmeerzeuger sowie Eckdaten zum Vorhaben "Prozesswärme aus erneuerbaren Energien" zu tätigen.</p>
	Hydraulisches Anlagenschema	<p>Das Einreichen des hydraulischen Anlagenschemas ist obligatorisch. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Wärmequellen, Wärmesenken, Wärmespeicher und die zum Einsatz kommenden Wärmemengenzähler kenntlich gemacht wurden. Anlagenschemen, die das geplante System nicht detailliert darstellen, können nicht akzeptiert werden.</p> <p>Bei einer Anlage ohne wasserführendes System kann statt des hydraulischen Anlagenschemas ein R+I Schema eingereicht werden. In diesem Schema ist das vollständige System nachvollziehbar darzustellen inkl. der Messpunkte und Messgeräte zur Erfüllung der Anforderungen an die Messung der Wärmemenge.</p>
	Antragstellung Modul 3	
	Systemkonzept	<p>Für die Beantragung von Mess-, Sensor-, Steuerungs- und Regelungstechnik ist zwingend die Einreichung eines Systemkonzepts notwendig, aus dem die Einbindung der zu fördernden Technologie in ein Energiemanagementsystem ersichtlich ist. Eine Einbindung liegt dann vor, wenn die zu fördernde Maßnahme über eine beim BAFA gelistete Energiemanagementsoftware in das Energie- bzw. Umweltmanagementsystem eingebunden wird.</p>
	Datenerfassungsplan	<p>Bei der Beantragung von Mess- und Sensortechnik muss ein Datenerfassungsplan eingereicht werden, aus dem mindestens die zu fördernde Mess- und Sensortechnik ersichtlich ist.</p>
	Wirkplan und Stückliste	<p>Bei der Beantragung von Steuerungs- und Regelungstechnik muss ein Wirkplan eingereicht werden, aus dem mindestens der Zweck der Steuerung bzw. Regelung ersichtlich ist. Des Weiteren ist das Einreichen einer Stückliste der zum Einsatz kommenden Aktoren und Sensoren notwendig.</p>
	Antragstellung Modul 4	
	Ermittlung der Investitionsmehrkosten durch Vergleich einer Anlage mit der Generalüberholung einer Bestandsanlage	<p>Eine Generalüberholung kann nur bei Vorhaben, die nach AGVO Artikel 47 gefördert werden, zur Ermittlung der Investitionsmehrkosten verwendet werden.</p> <p>Im Zuge der Generalüberholung sind sämtliche Mängel zu beheben und – unabhängig eines Schadensfalls – sämtliche Bauteile, die einen Einfluss auf die Ressourceneffizienz haben und einem Verschleiß unterliegen, zu tauschen bzw. ebenfalls zu überholen.</p> <p>Eine Instandsetzung oder eine sogenannte "gestreckte" Generalüberholung, bei der einzelne Bauteile der Anlage über einen längeren Zeitraum hinweg getauscht/überholt werden, stellen keine vergleichbaren Referenzinvestitionen dar.</p>
	Fehlende Endenergieeinsparung	<p>Kann kein Nachweis der Verringerung des Endenergiebedarfes erbracht werden, ist die Maßnahme zur energetischen Optimierung von industriellen</p>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		und gewerblichen Anlagen und Prozessen nur dann förderfähig, wenn die Maßnahme zu einer Verringerung des fossilen Energiebedarfes des Unternehmens führt. Weitergehende Informationen sind zudem den nachfolgenden Erläuterungen zum Thema <i>Energieträgerwechsel</i> zu entnehmen.
Energieträgerwechsel		Maßnahmen, die mit einem Energieträgerwechsel von einem fossilen Energieträger auf einen anderen, nicht erneuerbaren Energieträger einhergehen, sind nur förderfähig, wenn mit der Maßnahme gleichzeitig eine Endenergieeinsparung (Steigerung der Energieeffizienz) verbunden ist. CO ₂ -Einsparungen, die durch den Ersatz von fossilen Energieträgern durch fossile Energieträger erzielt werden, sofern diese Einsparungen den überwiegenden Teil der Gesamteinsparungen der Maßnahme ausmachen, werden nicht anerkannt. Ausgenommen von diesen Einschränkungen sind Elektrifizierungsmaßnahmen (Energieträgerwechsel auf elektrische Energie).
Amortisationszeit		Die Amortisationszeit des gesamten Vorhabens muss ohne Inanspruchnahme einer Förderung insgesamt mehr als drei Jahre betragen. Die Amortisationszeit entspricht dem Quotienten aus den Kosten der förderfähigen Investition und den jährlichen Energiekosten- und Ressourcenkosten-Einsparungen, die auf die Maßnahme(n) zurückzuführen sind, für die eine Förderung beantragt wird. Sofern eine Maßnahme dazu führt, dass zusätzliche Einnahmen erzielt werden, sind diese bei der Amortisationszeitberechnung zu berücksichtigen.
Für die Berechnung der Amortisationszeit anzusetzende Energiepreise		Der Nachweis der Energieträgerkosten muss auf Grundlage der tatsächlichen Belastung des Unternehmens erfolgen. Insofern sind sämtliche Stromkosten, inklusive Stromsteuer, Abgaben und Umlagen, jedoch ohne Umsatzsteuer maßgeblich. Analog gilt dies für alle anderen Energieträger. Alternativ dürfen auch prognostizierte Energiepreise angesetzt werden, sofern alle folgenden Anforderungen erfüllt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Die prognostizierten Energiepreise wurden für die Maßnahme, für die die Förderung beantragt wird, nach den Vorgaben des Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland (Energieeffizienzgesetz - EnEFG) unter Anwendung der DIN 17463 ermittelt. • Die Ermittlung erfolgte im Rahmen der Aufstellung eines Umsetzungsplans, zu dessen Erstellung das antragstellende Unternehmen nach dem EnEFG verpflichtet ist. • Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Umsetzungsplans wurde nach den Vorgaben des EnEFG von einem Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren bestätigt. Bei der Berechnung der Amortisationszeit müssen Antragsteller keine Preise für Gas und elektrische Energie ansetzen, die höher sind, als die von der Expertenkommission ermittelten „New-Normal-Preise“ („Strom-/Gaspreis-Bremse“) für große Industrieunternehmen mit hohem Energiebedarf. Unternehmen dürfen auch geringere Preise ansetzen, sofern im Rahmen der Antragstellung nachgewiesen werden kann, dass die Bezugspreise tatsächlich geringer ausfallen.
CO ₂ -Faktor für eine bestehende Wärmeversorgung mit Erneuerbaren Energien		Sofern bereits Erneuerbare Energien zur Bereitstellung von Wärme eingesetzt werden, kann für die Berechnung der CO ₂ -Einsparung von Effizienzmaßnahmen im Wärmebereich der CO ₂ -Faktor für Erdgas angesetzt werden. Gleiches gilt, wenn bereits Energieträger eingesetzt werden, deren CO ₂ -Emissionsfaktor kleiner als der Emissionsfaktor von Erdgas ist.
CO ₂ -Faktoren für elektrische Energie		Entsprechende Informationen sind im Infoblatt „CO ₂ -Faktoren“ enthalten.

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
	Alternativer CO ₂ -Faktor	Sollten verwendete Energieträger nicht aufgeführt sein, kann im Einsparkonzept „Sonstiges“ ausgewählt werden und ein eigener Faktor berücksichtigt werden. Ein Nachweis über die Berechnungsmethode ist beizufügen. Dieses Vorgehen ist auch bei Wärme aus Nah-/Fernwärme zulässig.
	CO ₂ -Faktor Ersatzbrennstoffe	Die Förderfähigkeit der Effizienzmaßnahme hängt vom stichhaltigen und belastbaren Nachweis über die Ermittlung des CO ₂ -Faktors ab (bspw. ein Gutachten). Kann dieser Nachweis nicht wissenschaftlich oder auf Grundlage anderer amtlicher Quellen (Faktoren-Listen) fundiert und belastbar erbracht werden, ist eine Förderung der Maßnahme ausgeschlossen.
	Heizwert/Brennwert	Die aufgeführten CO ₂ -Faktoren beziehen sich auf den Heizwert des Energieträgers. Die notwendige Umrechnung von Brennwert zu Heizwert obliegt dem Antragssteller.
	Verlagerung der Stromerzeugung	Einsparungen, die sich durch die Auslagerung des Stromerzeugungsprozesses ergeben, sind nicht förderfähig. Nicht förderfähig ist beispielsweise die Verlagerung der Stromerzeugung vom Standort mittels Dieselgenerator zu einem Strombezug über das Netz.
Verwendungsnachweis (allgemein)		
	Fachunternehmererklärung	Die verpflichtend einzureichende Fachunternehmererklärung ist, sofern keine Eigenmontage vorliegen sollte, von dem Unternehmen auszufüllen, dass die Anlage betriebsbereit installiert hat. Für einzelne Aggregate gilt: Die Erklärung ist von dem Unternehmen auszufüllen, dass die Anbindung des Aggregates an das vorhandene System vorgenommen hat.
Verwendungsnachweis Modul 1		
	Energiebedarf	Um den Energiebedarf der Anlage zu ermitteln, ist die Leistungsaufnahme des Antriebes mit den bisherigen bzw. voraussichtlichen jährlichen Volllaststunden der Anlage zu multiplizieren. Sollte ein Frequenzumrichter (Drehzahlregelung) verbaut sein, ist die durchschnittliche Auslastung über die gesamten Betriebsstunden pro Jahr zu berücksichtigen.
Verwendungsnachweis Modul 4		
	Nachweis Einsparung / Bestätigung der Durchführung der Maßnahme	Nach Umsetzung der Maßnahme ist eine Bestätigung der Durchführung des Vorhabens gemäß Antrag und Einsparkonzept zu erbringen. Hierfür ist zwingend das zur Verfügung gestellte Formular „Bestätigung nach Durchführung“ zu verwenden. Sollten sich Änderungen bei der Umsetzung der Maßnahme(n) ergeben haben, sind diese in einem aktualisierten Einsparkonzept kenntlich darzustellen und deren Auswirkungen auf die Einsparung stichhaltig und nachvollziehbar darzulegen.
5. Begriffsbestimmungen		
	Abwärme im Sinne des Förderprogramms	„Abwärme“ im Sinne des Förderprogramms ist Wärme, die in einem industriellen oder gewerblichen Prozess zur Erzeugung eines Produktes oder zur Erbringung einer Dienstleistung entsteht und die dabei als ungenutztes Nebenprodukt an die Umwelt abgeführt werden müsste. Wärme aus Anlagen, deren Zweck die Energiebereitstellung bzw. die Energieumwandlung ist, insbesondere Wärme aus KWK-Anlagen, wird nicht als Abwärme angesehen. Wärme aus Abfallverbrennungsprozessen stellt keine Abwärme im Sinne des Förderprogramms dar.
	Erstinvestition, Erweiterungsinvestition, Austauschinvestition	Erstinvestition: Beschaffung einer neuen Anlage, durch die erstmalig eine (Produktions-) Kapazität im Unternehmen geschaffen wird.

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		<p>Erweiterungsinvestition:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung einer neuen Anlage, die eine bisherige Anlage ersetzt, jedoch eine höhere (Produktions-)Kapazität aufweist. • Neubeschaffung einer Anlage, die eine bestehende (Produktions-) Kapazität erweitert. <p>Austauschinvestition: Die Beschaffung einer neuen Anlage, die eine bestehende Anlage ersetzen soll.</p>
Wärmenetze, Wärmeleitungen		<p>Zusammenhängende Rohrsysteme zur Weiterleitung von Wärme sind im Sinne des EEW-Programms dann als Wärmenetz und nicht als bloße Wärmeleitung zu betrachten, wenn es mehrere Wärmeeinspeisepunkte gibt, die nicht dem gleichen Unternehmen zuzuordnen sind und/ oder wenn es mehrere Wärmeausspeisepunkte gibt, die nicht dem gleichen Unternehmen zuzuordnen sind.</p>

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 513

E-Mail: eew@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1883

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

15.02.2024

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.